



GEMEINDE WALD AR

**Geschäftsreglement
der Kulturkommission**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- ¹ Gestützt auf Art. 27 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Gemeinderat (GR) ein Geschäftsreglement für die Kulturkommission (KUKO).
- ² Es regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der KUKO und hält die Pflichten und Rechte fest.
- ³ In Wald findet ein aktives, verbindendes kulturelles Leben statt, das über Wald hinaus Beachtung findet.
- ⁴ Die KUKO setzt sich für die Förderung eines vielfältigen und qualitativ hochstehenden Kulturangebots ein und unterstützt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Kulturschaffende und kulturelle Organisationen im Dorf.
- ⁵ Die KUKO koordiniert die Angebote und unterstützt die Kommunikation.

II. ORGANISATION

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Die KUKO ist eine Kommission mit selbständiger Handlungsbefugnis.

Zielgruppen

- ² Bezogen auf Personengruppen sollen die Aktivitäten alle Altersgruppen ansprechen und verschiedene Ansprüche abdecken.
- ³ Angebote und Projekte sollen auch Interessierte aus anderen Gemeinden ansprechen. Thematisch können Angebote verschiedene Sparten abdecken, z.B.
 - traditionelle Kultur
 - aktuelle Kultur
 - klassische Kultur
- ⁴ Die Bandbreite von Aktivitäten ist nicht eingeschränkt. Organisiert werden können z.B.
 - Märkte
 - Openair Konzerte, Konzerte in der MZA, der Kirche, in privaten Räumen
 - Theaterabende
 - Lesungen
 - Ausstellungen
 - Dorffeste

Programm

- ⁵ Für kulturelle und gesellschaftliche Angebote können die MZA, Bühne MZA, die Pausenhalle, der Schulhaus-, Sport-, Begegnungs- und Dorfplatz kostenlos genutzt werden.
- ⁶ Für Marketing, Information und Berichte über geplante und durchgeführte Anlässe zeichnet die KUKO verantwortlich. Beiträge in der WANZE können kostenlos veröffentlicht werden.
- ⁷ Verbindlich durchzuführen sind:
 - Kinderfasnachtmaskenball
 - Ostermontagsfeier, in Absprache mit der Kirche Wald
 - Jahrmarkt mit anschliessendem Essen (zB. Spaghettessen)
 - Sternenklang, Adventsfeier in Absprache mit der Kirche Wald
 - Unterhalt des Wonderwegs (Tafeln, Pläne, Stationen, Begehungsangebote)
- ⁸ Fakultativ und nach Ermessen der KUKO können folgende Angebote koordiniert und unterstützt werden:
 - Stubenkonzerte
 - Musik und Tanz, drinnen und draussen
 - Grümpelturniere

- Sommerfeste
- Abendveranstaltungen

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend

⁹Die Planung der Anlässe für das Folgejahr wird jeweils im Herbst (Sept./ Okt.) vorgenommen.

¹⁰Das Programm wird durch den Gemeinderat genehmigt und anschliessend im Kulturkalender und auf der Gemeindeforum publiziert.

Art. 3 Organisation

¹ Die KUKO besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidium und vier bis sechs weiteren durch den Gemeinderat gewählten Personen. Die Stellvertretung wird durch die im Gemeinderat bestehende Ressortstellvertretung ausgeübt.

²Die Mitglieder der KUKO setzen sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz, Vertretung des Gemeinderates
- Vertretungen der interessierten und in Aktivitäten involvierten Vereine von Wald.
- Vertretung Kirchgemeinde zu den die Kirche betreffende Themen: Ostermontagsfeier und Sternenklänge.

³Bei der Zusammensetzung ist zu beachten, dass die verschiedenen Alters- und Interessengruppen angemessen vertreten sind.

III. SITZUNGSFÜHRUNG

Art. 4 Sitzungen

¹Die KUKO kommt an 3-4 Sitzungen pro Jahr zusammen.

Art. 5 Traktandenliste und Einladung

¹Die zu behandelnden Geschäfte werden auf der Traktandenliste detailliert aufgeführt und zusammen mit den Unterlagen als Einladung den Mitgliedern der KUKO zugestellt.

²Die Zustellung erfolgt mindestens drei Tage vor Sitzungstermin.

Art. 6 Beschlussfassung

¹Die KUKO fasst ihre Beschlüsse als Gremium. Es gilt das Kollegialitätsprinzip; Beschlüsse sind von allen Kommissionsmitgliedern mitzutragen.

²Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

³Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

⁴In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig.

⁵Der Ausstand von Mitgliedern, die in der Sache persönlich befangen erscheinen, richtet sich nach Art. 4 der GO.

Art. 7 Unterschriftenregelung

Beschlüsse der KUKO sowie Verträge werden kollektiv unterzeichnet vom Präsidium oder Präsidium Stellvertretung und einem Mitglied der KUKO.

Art. 8 Protokoll

¹Über die Verhandlungen der KUKO wird ein Beschlussprotokoll geführt. Für das Protokoll ist ein Mitglied der KUKO verantwortlich.

²Das Protokoll wird nach der Sitzung an alle Kommissionsmitglieder versendet sowie an der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

IV. KOMPETENZEN

Art. 9 Kompetenzen der KUKO

Die KUKO plant das kulturelle Programm und geht Vereinbarungen mit Partnern ein (Aussteller, Künstler usw.).

Art. 10 Finanzen

¹ Die Buchhaltung wird von der Gemeindekasse geführt.

² Für kulturelle Aktivitäten ist ein Fondskonto eingerichtet, ein Fondsreglement regelt die Rahmenbedingungen.

³ Das Budget wird jährlich, im Rahmen des Budgetprozesses der Gemeinde, festgelegt.

⁴ Die KUKO entscheidet im Rahmen des Budgets über die Verwendung der finanziellen Mittel.

⁵ Die KUKO kann Erträge aus Veranstaltungen erwirtschaften und diese für andere Aktivitäten einsetzen. Die KUKO erarbeitet dazu eine Handlungsgrundlage.

Art. 11 Weitere Bestimmungen

¹ Für die Organisation der Viehschau ist Wald alternierend zuständig. Um die Planung und Umsetzung zu gewährleisten, ist der Kontakt der KUKO zur Kommission Viehschau zwingend.

² Die KUKO unterstützt die Viehschaukommission bei Bedarf und sorgt für eine gute Koordination, wenn Viehschau und Jahrmarkt auf den gleichen Termin fallen.

³ Übernehmen Privatpersonen einen Auftrag oder einen Programmteil, sind die Absprachen so zu treffen, dass diese kein finanzielles Risiko eingehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkraftsetzung

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde durch den Gemeinderat am 10. Februar 2022 genehmigt und tritt per Genehmigungsdatum in Kraft.

Marlis Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin

Lina Graf
Gemeindeschreiberin